

## **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Herne vom 12.04.2024**

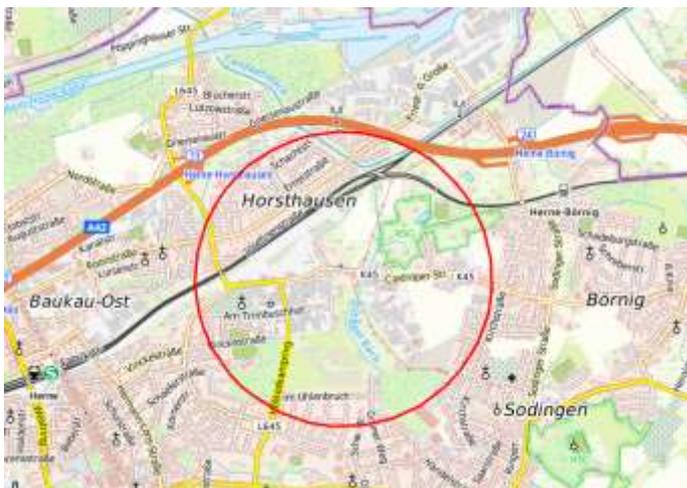
In Herne ist in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW), § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen, §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung – in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen – wird für den Kreis Recklinghausen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### I.

Nachdem in Herne der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

**1 Km Radius Luftlinie um folgende Koordinaten: 51.54927, 7.24700**



Eine interaktive Karte des Sperrgebietes finden Sie auf der Homepage des Kreises Recklinghausen: [www.kreis-re.de](http://www.kreis-re.de).

## II.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch vom FD 39 beauftragte Bienensachverständige auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; dabei sind Futterkranzproben zur Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut zu nehmen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Vorschrift der vorstehend genannten Ziffer 3 findet keine Anwendung auf Wachs, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

## III.

Alle Bienenvölker und Bienenstände (auch Wanderstände) in dem Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich dem Landrat des Kreises Recklinghausen, Fachdienst 39, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Am Erenkamp 16-18, 45657 Recklinghausen, Tel.: 02361/53-2125, anzuzeigen.

## IV.

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

## V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der zurzeit geltenden Fassung bin ich für den Erlass der Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen zuständig.

Am 11.04.2024 wurde in einem Bienenstand in Herne der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut verhindert werden.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Die Anfechtung der Anordnungen dieser Verfügung hat gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Recklinghausen, 12.04.2024

KREIS RECKLINGHAUSEN



gez.

Dr. Siegfried Gerwert  
Der Amtstierarzt

### **Rechtsgrundlagen:**

- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Bienenseuchen-Verordnung (**BienSeuchV**)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)  
in der jeweils geltenden Fassung.

Die vorstehende Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 28.01.2022 des Kreises Recklinghausen als der nach § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) i.V.m. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Herne zur Übernahme von Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch den Kreis Recklinghausen vom 19.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 S. 2, Abs. 5 S. 1 u. 2 GO NRW, §§ 1, 23 ff. GKG für die Stadt Herne in diesem Wirkungsbereich zuständige Ordnungsbehörde gebe ich hiermit nachrichtlich bekannt.